Satzung des Tennis-Club Schwenningen/N. e.V.

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen „Tennis-Club Schwenningen/N. e.V.“

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

II. Vereinszweck

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Tennis-Club Schwenningen/N. e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Pflege und Förderung des Tennissports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von Sportanlagen sowie durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Hierzu werden Freizeit-, Wettkampf- und Trainingsmöglichkeiten in allen Altersklassen angeboten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Institutionen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied ist in Textform zu beantragen. Sie kann insbesondere elektronisch erfolgen.
2. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung als verbindlich an.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese verpflichten sich zugleich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 6 Mitgliedsarten

1. Der Verein hat:

a) ordentliche (aktive) Mitglieder,

b) unterstützende (passive) Mitglieder,

c) Ehrenmitglieder,

d) institutionelle Mitglieder.

2. Der Vorstand kann weitere Mitgliedsformen sowie Schnupper-, Einstiegs- oder vergleichbare Angebote festlegen, ändern oder aufheben und deren Bedingungen bestimmen.

3. Institutionelle Mitglieder können insbesondere Hochschulen, Schulen, Unternehmen, Stiftungen oder sonstige juristische Personen sein. Der Vorstand kann für diese besondere Beiträge und Nutzungsrechte festlegen. Dabei kann insbesondere die Nutzung der Vereinsanlagen durch eine festgelegte Anzahl benannter Personen ermöglicht werden.

§ 7 Stimmrecht und Ehrenmitglieder

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

2. Passive und institutionelle Mitglieder haben kein Stimmrecht.

3. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Vorschläge können vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebracht werden. Vor der Abstimmung ist Gelegenheit zur Aussprache und zur Erhebung von Einwänden zu geben.

5. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und von der Beitragspflicht befreit.

IV. Ende der Mitgliedschaft

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwilligen Austritt,

b) durch Ausschluss,

c) durch Tod,

d) bei juristischen Personen oder Institutionen durch deren Auflösung.

2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

§ 9 Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

§ 10 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

2. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

a) grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft oder unsportliches Verhalten,

b) grober Verstoß gegen Zweck und Ziele des Vereins oder Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,

c) erheblicher oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane,

d) Säumigkeit bei finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung.

3. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Bei leichteren Verstößen kann der Vorstand ein Mitglied vorübergehend sperren.

V. Pflichten und Beiträge

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, das Ansehen des Vereins zu wahren und die für die Benutzung der Vereinseinrichtungen geltenden Bestimmungen zu beachten.

§ 12 Beiträge

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Vorstand kann im Rahmen der von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge Ermäßigungen sowie Schnupper-, Einstiegs- und zeitlich befristete Angebote festlegen.
4. Der Vorstand kann Regelungen zu Arbeitsdiensten und damit verbundenen Beitragsermäßigungen festlegen.
5. Bei einem Eintritt während des Geschäftsjahres kann der Vorstand abweichende Beiträge festlegen.
6. Mitglieder des Vorstands und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Die Mitgliederversammlung kann einmalige Umlagen beschließen.

VI. Organe des Vereins

§ 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand,

b) der Ausschuss,

c) die Mitgliederversammlung.

VII. Vorstand

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden,

b) dem 2. Vorsitzenden,

c) dem Kassenwart.

2. Die Mitglieder des Vorstands sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Gewählt werden können volljährige Mitglieder des Vereins.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz berufen.

§ 15 Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
2. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird der Verein durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung in Textform oder auf elektronischem Weg fassen.
6. Der 1. Vorsitzende ist im Innenverhältnis berechtigt, Geschäfte des laufenden Vereinsbetriebs bis zu einem Betrag von 1.000 Euro je Einzelgeschäft selbstständig vorzunehmen.

§ 16 Vergütung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine Vergütung bis zur Höhe der jeweils geltenden steuerfreien Ehrenamtspauschale erhalten.
2. Über die Gewährung und Höhe entscheidet der Vorstand.
3. Das betroffene Vorstandsmitglied ist bei der Entscheidung über seine eigene Vergütung nicht stimmberechtigt.

VIII. Ausschuss

§ 17 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht neben dem Vorstand aus dem Sportwart, dem Jugendwart und weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
2. Der Ausschuss berät den Vorstand in wesentlichen Angelegenheiten des Vereins.
3. Die Ausschussmitglieder werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Ausschussmitglieder berufen. Die Berufung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

IX. Mitgliederversammlung

§ 18 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins.
2. Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
4. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds.
5. Mit der Einladung sind Zeitpunkt, Ort beziehungsweise Form der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung bekanntzugeben.
6. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung oder hybride Versammlung durchgeführt werden. Über die Form entscheidet der Vorstand. Bei einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ist mit der Einladung bekanntzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand.
8. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
10. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Ausschuss mehrheitlich in Textform unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt wird.
3. Sie muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Verlangens stattfinden.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend.

X. Wahlen

§ 20 Wahlen

1. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen.
2. Eine geheime Wahl findet statt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied oder ein Kandidat dies beantragt.

3. Wahlvorschläge können von jedem stimmberechtigten Mitglied gemacht werden.
4. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

XI. Geschäftsjahr und Kassenprüfung

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 22 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer.
2. Der Kassenprüfer prüft die Einnahmen und Ausgaben sowie die Kassenführung des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung.
3. Der Kassenprüfer wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

XII. Satzungsänderungen

§ 23 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, können vom Vorstand vorgenommen werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

XIII. Auflösung des Vereins

§ 24 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung ist zur Beschlussfassung über die Auflösung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt.
3. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
5. Die Liquidation erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestellten Liquidatoren oder, falls solche nicht bestellt werden, durch den letzten Vorstand.

§ 25 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Villingen-Schwenningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Tennis-Club Schwenningen/N. e.V. am 24.09.2026 als Neufassung beschlossen.
2. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 01.04.2008 einschließlich der darin enthaltenen Geschäftsordnung.
3. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.